

# Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

ANKE GIMBAL

Die Lage der Menschenrechte im Gebiet des Europarates für das Jahr 2000/2001 lässt wie in den Jahren zuvor zu wünschen übrig: Unter anderem ist die russische „Militäroperation“ in Tschetschenien nach nunmehr fast zwei Jahren immer noch nicht beendet. Und seit März 2001 herrschen in Mazedonien bürgerkriegsähnliche Zustände. Mit diesen und anderen Problemen hatten sich die Organe des Europarates – Ministerkomitee, Parlamentarische Versammlung und Generalsekretär – zu beschäftigen.<sup>1</sup> Stein des Anstoßes innerhalb der Organisation ist wie in den Vorjahren insbesondere das niedrige Budget. Sowohl die Parlamentarische Versammlung als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beklagen sich regelmäßig über zu geringe Mittel. Der vom Ministerkomitee am 14. Dezember 2000 verabschiedete reguläre Haushalt für das Jahr 2001 betrug 163 Mio. Euro. Das entspricht einer nominalen Steigerung gegenüber 2000 um 2,2 Prozent.<sup>2</sup> Der Präsident des EGMR sieht aufgrund dessen chronisch schlechter personeller und materieller Ausstattung die Arbeitsfähigkeit des Gerichts gefährdet. Die Parlamentarische Versammlung stellte zum wiederholten Male fest, dass die Höhe des Budgets nicht dem Umfang der vom Europarat zu erfüllenden Aufgaben entspreche. Im nunmehr vierten Jahr in Folge habe es keine Erhöhung gegeben, so dass die Arbeitskapazitäten bei steigender Mitgliederzahl tatsächlich geringer würden. Die Versammlung schlug zur Lösung des Problems vor:<sup>3</sup>

- Der Haushalt des Europarates sollte zeitgleich zu den Haushalten der Mitgliedstaaten erstellt werden. Der Beitrag für den Europarat sollte zudem aus den Finanzen der Außenministerien herausgenommen werden und in den nationalen Haushalten einen Extraposten bilden. Dann hätte er eine größere Chance, wahrgenommen und gelegentlich erhöht zu werden.
- Neubeiitte sollten nicht dazu dienen, die Beiträge der bisherigen Mitgliedstaaten – bei gleichbleibendem Haushalt – zu senken. Stattdessen sollte als Grundlage für die Berechnung des mitgliedstaatlichen Beitrags ausschließlich dessen Bruttonozialprodukt dienen.
- Die Erstellung von Zweijahrsplänen, die – wie in anderen Organisationen – eine längere Planung und längere Projektlaufzeiten ermöglichen würde.

## *Zwei neue Mitglieder*

Der Optimismus des Ministerkomitees und der parlamentarischen Versammlung hinsichtlich des Willens und der Fähigkeit der Beitrittskandidaten, die zugesagten

rechtsstaatlichen Reformen auch umzusetzen, bleibt offensichtlich ungebrochen. Mit den Beitritten Armeniens und Aserbaidschans am 25. Januar 2001 stieg die Mitgliederzahl des Europarates im Jahr 2001 auf 43. Am 9. November 2000 hatte das Ministerkomitee der von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates schon im Juni beschlossenen Aufnahme der beiden Staaten grundsätzlich zugestimmt.<sup>4</sup> Es bekräftigte die Aufforderung der Parlamentarier, dass Armenien und Aserbaidschan ihre Anstrengungen zur Angleichung an die demokratischen und rechtsstaatlichen Normen des Europarates verstärken und noch intensiver eine Lösung des Konflikts um Berg-Karabach anstreben müssten. Zudem kritisierte das Ministerkomitee den Ablauf der Parlamentswahl in Aserbaidschan am 5. November 2000. Voraussetzung für die Aufnahme sei daher u.a. eine Wiederholung der Wahl in verschiedenen Distrikten. Der Europarat setzte eine Beobachtergruppe ein, die Mitte Januar 2001 Bericht erstattete. Zwar genügten auch die Nachwahlen am 7. Januar 2001 nach Berichten der OSZE und des Europarates den internationalen Standards nicht. Aber die Beobachter sprachen von „einigen Verbesserungen“: Während zwei Monate zuvor oppositionellen Kandidaten massenhaft die Registrierung verweigert worden war, habe sich solcher Missbrauch bei den Nachwahlen in Grenzen gehalten. Bereits die Tatsache, dass eine Wahlwiederholung angeordnet wurde, bedeute einen Fortschritt.<sup>5</sup> Da die Nachwahl ohnehin keinen Einfluss auf das Wahlergebnis vom November hatte – die bei den Wahlen im November erreichte Zwei-Drittel-Mehrheit der Regierungspartei plus regierungstreue Parteilose war nicht gefährdet – handelte es sich ohnehin nur um eine „symbolische, als Geste für den Europarat gedachte Teillösung“.<sup>6</sup> Abgesehen von dieser Wahlkosmetik gibt auch das Verhalten des armenischen Präsidenten Anlass für Bedenken hinsichtlich demokratischer und rechtsstaatlicher Zustände in Aserbaidschan: Alijew hatte seinen Sohn, Ilcham Alijew, zum Spitzenkandidaten der Regierungspartei NAP und damit zum Parlamentspräsidenten gemacht. Dies bedeutet, dass er die Nachfolge seines Vaters als Staatspräsident antreten würde, sobald dieser aus dem Amt scheidet.<sup>7</sup>

Und anstatt den seit Jahren zwischen den beiden Staaten schwelenden Konflikt um Berg-Karabach, der u.a. auch für die mehrfach verschobene Aufnahme in den Europarat verantwortlich ist, zu lösen, trat dieser gerade bei den Aufnahmefeierlichkeiten am 25. Januar 2001 in Straßburg wieder in den Vordergrund. Vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates bekräftigten sowohl der aserbaid-schanische Präsident, Hejdar Alijew, als auch sein armenischer Kollege, Robert Kocharian, massiv ihre Ansprüche auf Berg-Karabach.

### *Zwei künftige Mitglieder*

Die Parlamentarische Versammlung und das Ministerkomitee diskutierten insbesondere vor dem Hintergrund der demokratischen Stabilität in der Region den baldigen Beitritt Jugoslawiens und Bosnien-Herzegowinas. Beide Staaten wurden mehrfach aufgefordert, sich im Interesse der Wahrung der Stabilität auf dem Balkan um eine möglichst zügige Durchführung der notwendigen Reformen zu bemühen,

damit die Aufnahme bald erfolgen könne. Der jugoslawische Präsident Vojislav Kostunica und Außenminister Goran Svilanovic hatten am 9. November 2000 am Rande der 107. Sitzung des Ministerkomitees in Straßburg offiziell ein Gesuch um die Mitgliedschaft im Europarat übergeben. Das Ministerkomitee bat die Parlamentarische Versammlung um ihre Stellungnahme. Diese sprach sich zunächst für eine enge Kooperation mit Jugoslawien in den Bereichen Recht, Bildung, Anti-Korruptionsmaßnahmen, Organisierte Kriminalität und Antirassismus-Aktionen aus. Am 22. Januar 2001 gewährte sie der Republik Jugoslawien einen besonderen Gaststatus. Dieser wird es einer siebenköpfigen Delegation jugoslawischer Parlamentarier erlauben, an Sitzungen und Debatten, aber ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Mit dieser Maßnahme will die Versammlung „Brücken bauen“, d.h. Dialoge zu führen und den Reformprozess zu unterstützen.

### *Problematische Mitglieder*

In einigen Mitgliedstaaten lassen die bislang durchgeführten rechtsstaatlichen und demokratischen Reformen, zu denen sich insbesondere die in den letzten Jahren beigetretenen Staaten anlässlich ihrer Aufnahme verpflichtet hatten, zu wünschen übrig. Um zumindest die Entwicklung dieser Staaten besser überwachen zu können, wurde das inzwischen schon mehrfach reformierte so genannte „Monitoring“ im Verantwortungsbereich des Monitoring-Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung eingeführt. Im Laufe der Jahre konnten einige Monitoring-Verfahren abgeschlossen werden. Zuletzt wurden die Verfahren bezüglich Kroatiens am 26. September 2000<sup>8</sup> und Lettlands am 23. Januar 2001<sup>9</sup> abgeschlossen, da beide Staaten große Fortschritte bei der Durchführung der geforderten Reformen vorzuweisen hatten. Der Ausschuss beschäftigt sich jetzt noch mit der Türkei, Mazedonien, Albanien, Ukraine, Republik Moldau, Armenien, Aserbaidschan und Russland:

Der Türkei gab der Monitoring-Ausschuss bzw. die Parlamentarische Versammlung im Juni 2001 auf, u.a. die Reform der Verfassung voranzutreiben, die Todesstrafe abzuschaffen, die Gefängnisse zu reformieren und die Versammlungsfreiheit insbesondere für Organisationen, die sich um die Einhaltung der Menschenrechte im Südosten der Türkei bemühen, zu garantieren.<sup>10</sup>

In Mazedonien führten die seit Jahren unterschweligen Spannungen zwischen der albanischen Minderheit und der mazedonischen Bevölkerungsmehrheit im März 2001 zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Erst im Sommer konnte ein – zunächst instabiler – Waffenstillstand erreicht werden. Die mazedonische Regierung wurde auch seitens des Europarates mehrfach aufgerufen, besonnen auf die albanischen Extremisten zu reagieren und angemessene politische Forderungen der albanischen Minderheit nach mehr Rechten zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich eskalierte die Situation soweit, dass ein weiterer Balkankrieg zu befürchten stand. Schon bei früheren Gelegenheiten gab es gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen mazedonischen Sicherheitskräften und der albanischen Minderheit, so dass die jetzige Entwicklung nicht überraschend konnte. Die Angst der Mazedonier vor

separatistischen Bestrebungen der ethnischen Albaner sowie deren Enttäuschung wegen nichterfüllter Forderungen entluden sich beispielsweise, nach Verabschiedung eines Gesetzes, das u.a. verbietet, an Rathäusern von Städten mit albanischer Bevölkerungsmehrheit albanische Flagge zu zeigen.

In Albanien stand die Durchführung der Parlamentswahlen im Juni und Juli 2001 im Mittelpunkt des Interesses des Monitoring-Ausschusses. Die Wahlen zeigten zumindest Fortschritte bei der Einführung demokratischer Standards bei Wahlen. Gelobt wurde von Vertretern des Europarates und der OSZE vor allem die friedliche Atmosphäre. Positiv beurteilt wurde außerdem, dass Beschwerden politischer Parteien über das Wahlverfahren auf rechtsstaatliche Weise vorgebracht wurden. Kritik übten die Wahlbeobachter an Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Stimmen, die zu Misstrauen gegenüber dem Ergebnis führen könnten, an der Ineffektivität der Beschwerdeverfahren, offensichtlichen Betrugsversuchen in einigen Wahllokalen und an der Unfähigkeit, die Wahlen in drei Runden abzuschließen. Der Ukraine wurde seit 1998 mehrfach der Ausschluss ihrer Delegierten aus der Parlamentarischen Versammlung angedroht. Die Drohung wurde bisher nicht wahrgemacht, da es immer wieder kleine Fortschritte gab, die gewürdigt werden konnten, auch wenn zentrale Forderungen wie die nach einer grundlegenden Justizreform unerfüllt blieben. Zuletzt forderte der Monitoring-Ausschuss am 5. April 2001 den Ausschluss der ukrainischen Parlamentarier. Die für die Ukraine zuständigen Berichterstatter des Monitoring-Ausschusses hatten kaum Fortschritte in den Bereichen Menschenrechte, Rechts- und Justizreform, Zivil- und Strafprozessrecht, Parteien- und Wahlrecht registriert. Kritisiert wurde auch der stete Missbrauch von Macht durch die ukrainische Exekutive im Zusammenhang mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Von der Parlamentarischen Versammlung wurde der Ukraine jedoch am 26. April 2001 ein weiterer Aufschub gewährt, um den anlässlich des Beitritts eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen: die Regierung und insbesondere der ukrainische Präsident wurden jedoch nachdrücklich aufgefordert, die Morde und Einschüchterungsversuche an und Anschläge auf Journalisten, Parlamentsmitglieder sowie Mitglieder der politischen Opposition zu unterlassen.

Russland wurde trotz fortbestehender Todesstrafe und zweier Tschetschenienkriege 1996 Mitglied des Europarates und blieb es bislang. Nach Einführung eines Hinrichtungsmoratoriums vor einigen Jahren auf Drängen des Europarates lassen Äußerungen hoher russischer Politiker in letzter Zeit darauf schließen, dass diese Aussetzung der Todesstrafe wieder aufgehoben werden soll. Parlamentspräsident Lord Russell-Johnston erinnerte die Verantwortlichen eindringlich an das anlässlich des Beitritts im Januar 1995 abgegebene Versprechen, die Todesstrafe innerhalb von drei Jahren abzuschaffen. Falls Russland seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, stünde seine Mitgliedschaft im Europarat auf dem Spiel.<sup>11</sup>

Dagegen wurde den russischen Delegierten in der Parlamentarischen Versammlung am 25. Januar 2001 nach neun Monaten Abstinenz ihr volles Stimmrecht wieder eingeräumt bzw. nicht erneut entzogen, das ihnen im April 2000 wegen der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien aberkannt worden war. Kurz zuvor, am 22. Januar 2001, hatte der russische Präsident,

Wladimir Putin, einen Teilabzug der russischen Truppen aus Tschetschenien angekündigt. Gleichzeitig teilte er jedoch mit, dass die „Operation gegen Terroristen“ in Tschetschenien nunmehr unter dem Kommando des Inlandsgeheimdienstes weitergehen werde. Und das zuständige Mitglied des Rechtsausschusses, Rudolf Binding, erklärte, es fehle bei dem russischen Innenministerium und der Generalstaatsanwaltschaft offenbar jegliche Bereitschaft, rechtsstaatliche Normen anzuwenden und die von Staatsbediensteten begangenen Verbrechen aufzuklären.<sup>12</sup> Von 540 Fällen von Kriegsverbrechen, die der russische Menschenrechtsbeauftragte, Wladimir Kalamanow, der Staatsanwaltschaft bis Dezember 2000 übermittelt hatte, habe die Staatsanwaltschaft nur in 31 Fällen Ermittlungen eingeleitet. Nur in fünf dieser Fälle seien die Täter verurteilt worden.

### *50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)*

Herausragendes Ereignis war 1½ Jahre nach dem 50-jährigen Jubiläum des Europarates im Mai 1999 das 50-jährige Jubiläum der Europäischen Menschenrechtskonvention am 4. November 2000. Die Konvention gilt für mehr als 800 Millionen Menschen in bislang 41 Staaten des Europarates (Armenien und Aserbaidschan haben die EMRK bislang noch nicht ratifiziert) und sichert für alle einen Mindeststandard an Grund- und Menschenrechten. Zu den Feierlichkeiten in Rom fanden sich mehr als fünfzig Justiz- und Außenminister überwiegend aus den Mitgliedstaaten des Europarates ein. Sie riefen auf zu mehr Engagement beim Schutz der Grundrechte. Nach wie vor seien auch in Europa Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz an der Tagesordnung, heißt es in der in Rom verabschiedeten Erklärung. Immer noch existierten in den Mitgliedstaaten des Europarates selbst schwere Menschenrechtsverletzungen wie Hinrichtungen, Folter, systematische Vergewaltigungen.

Als vorbildlich gilt die EMRK vor allem, weil sie von einem Gerichtshof für Menschenrechte durchgesetzt wird. Das System der EMRK basiert im Wesentlichen auf den Prinzipien Subsidiarität (die Verantwortung für die Einhaltung der Grundrechte und Freiheiten liegt primär bei den Mitgliedstaaten) und Solidarität (die Mitgliedstaaten setzen die Urteile des EGMR um und berücksichtigen sie in ihren Rechtssystemen). Das Ministerkomitee überwacht die Umsetzung der Urteile. Abgesehen von diesem politischem Druck innerhalb des Ministerkomitees gibt es jedoch keine Sanktionen, um der Umsetzung der Urteile des EGMR notfalls nachhelfen zu können. Bislang haben sich die Mitgliedstaaten in den meisten Fällen an die Urteilsprüche gehalten. Es häufen sich nun jedoch Fälle, in denen die Urteilsprüche der Straßburger Richter ignoriert werden – so geschehen z.B. in Frankreich und der Türkei.<sup>13</sup> Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt daher u.a.<sup>14</sup>

- dem EGMR den Erlass klarer und anwendbarer Urteile,
- die Nichtbefolgung eines Urteils als Grund für die Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens zu nehmen,
- eine Übersicht zu erstellen, aus der hervorgeht, wer wann welche Urteile umgesetzt oder nicht umgesetzt hat.

Weiterhin ist insbesondere vor dem Hintergrund der großen Zahl an Neuzugängen aus den jüngeren Mitgliedstaaten ist eine grundsätzliche Reform des Systems notwendig. Auf der Tagesordnung der Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen stand daher auch eine Entschließung zur Frage, wie die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes und der Rechtsschutz der Bürger sichergestellt werden könnte. Hier handelt es sich um ein besonders drängendes Problem, denn über 10.000 Neuzugänge pro Jahr, eine Steigerung der Arbeitsbelastung in den letzten sieben Jahren um 500 Prozent, ein Berg von 15.000 noch nicht entschiedenen Verfahren sowie eine chronisch schlechte personelle und materielle Ausstattung drohen, den Gerichtshof arbeitsunfähig zu machen. Nachdem eine unzumutbar lange Verfahrensdauer vor den nationalen Gerichten u.a. Hunderte von Italienern und eine ganze Reihe Deutscher zum Gerichtshof in Straßburg getrieben hat, braucht der Gerichtshof nun selbst oft (zu) viele Jahre, um zu seinem Urteil zu kommen. Nach der ersten Reform des Systems vor drei Jahren schlägt der Präsident des Gerichtshofs, der Schweizer Lucius Wildhaber, nunmehr vor, Kommissionen bestehend aus drei bis fünf Fachleuten zu bilden, die in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof Vorschläge zu dessen Entlastung ausarbeiten sollen.<sup>15</sup>

Mit Skepsis wurde seitens des Europarates die Proklamation der EU-Grundrechtecharta anlässlich des Gipfeltreffens der Europäischen Union in Nizza im Dezember 2000 betrachtet. Befürchtet wurde insbesondere die Gefahr doppelter Menschenrechtsstandards in Europa. Zwar hält die EU-Charta ausdrücklich fest, dass ihr Schutzniveau nicht unter jenem der EMRK liegen wird. In der Präambel wird auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug genommen. Welche politische und rechtliche Dynamik den Differenzen zur EMRK jedoch innewohnt, ist bislang ungewiss.<sup>16</sup> Fragwürdig ist auch, dass die EU-Charta bei den Unionsbürgern die Vorstellung erwecken könnte, dass ihnen weitere Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. De facto gibt es aber für Unionsbürger, die sich in Rechten aus der EU-Charta verletzt glauben, keine individuelle Klagsmöglichkeit beim EU-Gerichtshof in Luxemburg. Im Gegensatz dazu können sich die Einwohner aller Mitgliedstaaten des Europarates beim EGMR beschweren, wenn sie der Ansicht sind, in einem ihrer in der EMRK garantierten Rechte verletzt zu sein. Der Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer, sieht die Gefahr insbesondere in der möglichen unterschiedliche Auslegung gleicher Rechte durch den EuGH in Luxemburg und den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg. Ein Mangel an Kohärenz könne sich negativ auf den Grundrechtsschutz der europäischen Bürger auswirken. Aus diesem Grund wäre ein Gleichklang der Formulierungen wünschenswert gewesen.<sup>17</sup>

## Anmerkungen

- 1 Organe des Europarates: 1. Ministerkomitee, bestehend aus den 43 Außenministern (oder deren Beauftragten) der Mitgliedstaaten, den Vorsitz hatten inne: Italien (Mai bis November 2001, Außenminister Lamberto Dini), Lettland (November 2000 bis Mai 2001, Außenminister Indulis Berzins), Liechtenstein (Mai bis November 2001, Außenminister Ernst Walch); 2. Parlamentarische Versammlung, bestehend aus Delegationen der Mitgliedstaaten, die von deren Parlamenten aus ihrer Mitte gewählt oder ernannt werden, Parlamentspräsident, der Brite bzw. Schotte Lord Russell-Johnston wurde am 22.1.2001 zum dritten und letzten Mal für eine 1-jährige Amtsperiode gewählt, unter den 17 Vizepräsidenten befindet sich der Deutsche Wolfgang Behrendt; 3. Generalsekretär ist seit September 1999 der Österreicher Walter Schwimmer.
- 2 Adoption of the Council of Europe's Budget, Pressemeldung vom 14.12.2000.
- 3 Parliamentary Assembly, Opinion 224 (2001), 23.4.2001, Budget of the Council of Europe for the financial year 2002.
- 4 Von 1996 an hatten Armenien und Aserbaidschan einen Gaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung inne. Die beiden Staaten stellten ihre Beitrittsgesuche am 7. März (Armenien) und 13. Juli 1999 (Aserbaidschan). Die Parlamentarische Versammlung stimmte bereits am 28. Juni 2000 für den Beitritt Armeniens und Aserbaidschans. Zu den Gründen und der Kritik daran vgl. Gimbal, Anke, Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention, in: Weidenfeld, Werner und Wolfgang Wessels, Jahrbuch der Europäischen Integration 1999/2000, S. 452 f., Parliamentary Assembly, Opinion 221 (200) und 222 (2000) sowie Resolution 1219 (2000) und 1220 (2000).
- 5 Vgl. Erneut keine faire Wahl in Aserbaidschan, in: NZZ v. 09.01.2001, S. 5.
- 6 Erneut keine faire Wahl in Aserbaidschan, in: NZZ v. 09.01.2001, S. 5.
- 7 Vgl. Nienhuysen, Frank, Ein König von Vaters Gnaden, in: SZ v. 8.11.2000, S. 10.
- 8 Parliamentary Assembly, Recommendation 1473 (2000), 26.9.2000, Honouring of obligations and commitments by Croatia.
- 9 Parliamentary Assembly, Recommendation 1490 (2001), 23.1.2001, Honouring of obligations and commitments by Latvia.
- 10 Parliamentary Assembly, Recommendation 1529 (2001), 28.6.2001, Honouring of obligations and commitments by Turkey.
- 11 Russia and the death penalty: declaration by the Parliamentary Assembly President, Pressemeldung v. 31.5.2001.
- 12 Der Konflikt um Tschetschenien bleibt auf der Agenda des Europarates, in: NZZ v. 30.12.2000, S. 5.
- 13 Vgl. Interview mit dem ehemaligen Präsidenten des Straßburger Tribunals „Bei Russland sehe ich schwarz“, in: Süddeutsche Zeitung v. 4.11.2000, S. 6.
- 14 Parliamentary Assembly, Resolution 1226 (2000), 28.9.2000, Execution of judgements of the European Court of Human Rights.
- 15 Vgl. Gelinsky, Katja, Die Arbeitsfähigkeit des Straßburger Gerichtshofs ist bedroht, in: FAZ v. 31.10.2000, S. 7.
- 16 Nabholz-Haidegger, Ein Europa – zwei Schutzsysteme für Menschenrechte?, in: NZZ v. 4.11.2000, S. 102.
- 17 Vgl. Schwimmer, Walter, Fundament auch für die Union, in: FAZ v. 25.09.2000, S. 9.

## Weiterführende Literatur

Biaggini, Giovanni: Eine Verfassung für Europa?, in: NZZ v. 11.11.2000, S. 103.

Trechsel, Stefan: Nur ein Recht der Menschenrechte für Europa. „Pomp and Circumstances“

– oder die EU-Grundrechtscharta als Imagepflege, in: NZZ v. 13.1.2001, S. 105.